

# **Satzung des Fachverband für Aikido in Baden-Württemberg e.V. (FABW e.V.)**

Geändert am 22.04.2012

## **Präambel und Allgemeines**

In dem Bestreben, die verschiedenen Aikido-Organisationen in Baden-Württemberg unter Wahrung größtmöglicher Toleranz und Selbständigkeit in einem rechtsfähigen Verband zusammenzuschließen, gibt sich die Hauptversammlung des FABW die folgende Satzung.

Zur Vereinfachung wurde in dieser Satzung für Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt. Die jeweiligen Funktionen können jedoch sowohl von weiblichen als auch von männlichen Funktionsträgern wahrgenommen werden.

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr und Rechtsform**

- (1) Der Fachverband für Aikido in Baden-Württemberg e.V. (im weiteren FABW genannt) ist eine Vereinigung von gemeinnützigen Aikido-Vereinen sowie gemeinnützigen Sportvereinen mit Aikidoabteilungen /-gruppen in Baden-Württemberg.
- (2) Der Sitz des Verbandes ist Stuttgart. Der FABW ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nr. 5991 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Wesen des Aikido**

Aikido im Sinne dieser Satzung ist ein von dem Japaner Morihei Ueshiba (1883-1969) geschaffenes System aus traditionellen japanischen Budokünsten.

Aikido ist eine Budosportart, die über die Vermittlung von speziellen Formen der Verteidigung eine positive geistig-seelische Entwicklung der Ausübenden anstrebt.

Durch das Ausüben des Aikido soll das Zusammenleben der Menschen zum gegenseitigen Wohle gefördert werden.

## **§ 3**

### **Zweck und Aufgaben**

- (1) Der FABW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der FABW ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des FABW dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des FABW fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (2) Zweck und Aufgaben des FABW sind:
  - a) das Aikido in seiner Vielfalt als eine Budosportart mit geistigen und erzieherischen Inhalten zu fördern;
  - b) die Vertretung der gemeinschaftlichen Interessen der Mitglieder nach außen im Rahmen dieser Satzung und der sie ergänzenden Beschlüsse der Hauptversammlung;
  - c) die Vertretung und Wahrung der Interessen der Mitglieder gegenüber den drei Landessportbünden in Baden-Württemberg;
  - d) die Bemühung um Aufnahme in die Landessportbünde Baden-Württembergs, soweit diese noch nicht erfolgt ist.

- (3) Der FABW erfüllt seine Aufgaben durch / mit:
- a) Teilnahme an Tagungen, Sitzungen und Veranstaltungen der Sportbünde in Baden-Württemberg sowie durch die Zusammenarbeit mit den Organen der drei Landessportbünde;
  - b) Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung des Aikido und zur Förderung des FABW;
  - c) Veranstaltungen gemeinsamer Aus- und Fortbildung im Aikido nach Maßgabe vorhandener Haushaltsmittel

#### **§ 4 Grundsätze**

- (1) Der FABW strebt die Zusammenarbeit der baden-württembergischen Aikido-Vereine, Aikidoabteilungen / -gruppen anderer Vereine und Aikido-Landesverbände an; er steht auf dem Boden des Amateursportes und wird ehrenamtlich geführt. Die Mitgliederversammlung kann eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr.26a EstG beschließen.
- (2) Der FABW ist politisch neutral, räumt allen Rassen die gleichen Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (3) Der FABW erkennt die organisatorische, fachliche und finanzielle Selbständigkeit seiner Mitglieder an und schützt die Eigenständigkeit des Aikido.
- (4) Die im FABW zusammengeschlossenen Aikido-Vereine, Aikidoabteilungen / -gruppen anderer Vereine haben das Recht sich nationalen und / oder internationalen Verbänden anzuschließen.
- (5) Der FABW unterstützt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Bildung eines Aikido-Dachverbandes auf Bundesebene zur gemeinsamen Vertretung des Aikido in Deutschland und gegenüber dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB).
- (6) Der FABW erkennt die Satzung, Grundsätze und Ziele des Landessportverbandes Baden-Württemberg, des Badischen Sportbundes Karlsruhe, des Badischen Sportbundes Freiburg und des Württembergischen Landessportbundes an.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Als Mitglieder können Aikido-Vereine und Vereine mit Aikidoabteilungen / -gruppen aufgenommen werden, die gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes (§ 51 ff) der Abgabenordnung verfolgen, in das Vereinsregister eingetragen sind und Aikido im Sinne dieser Satzung betreiben.
- (2) Ein schriftlicher Antrag auf Aufnahme in den FABW kann vom gesetzlichen Vertreter der unter § 5 Abs. (1) genannten Aikidogruppierungen gestellt werden. Dem Antrag ist eine Satzung, ein Vereinsregisterauszug und die letzte Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes beizufügen.  
Die Aikido-Vereine und die Vereine mit Aikidoabteilungen / -gruppen haben dem Aufnahmeantrag außerdem eine Mitteilung darüber beizufügen, welcher Sektion sie innerhalb des FABW künftig zugeordnet werden wollen.  
Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Das Ergebnis der Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Bei Ablehnung der Aufnahme ist eine schriftliche Beschwerde vor der nächsten Hauptversammlung des FABW zulässig, die abschließend über den Aufnahmeantrag entscheidet.
- (3) Der Verein muss im zuständigen Landessportbund Mitglied sein oder ein Aufnahmeantrag muss nachweislich vorliegen.

- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung oder Ausschluss. Der Austritt kann durch einen eingeschriebenen Brief an das Präsidium des FABW zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erklärt werden. Die Erklärung muss vom Vorstand nach § 26 BGB des austretenden Mitgliedes unterschrieben sein.  
Beschließt ein Mitglied satzungsgemäß seine Auflösung, so hat es bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres seine Verpflichtungen gegenüber dem FABW zu erfüllen.  
Mit Auflösung erlöschen jegliche Ansprüche und Rechte gegenüber dem FABW.  
Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch die Hauptversammlung des FABW erfolgen, wenn das Mitglied gegen diese Satzung und deren Ordnungen trotz Abmahnung durch das Präsidium verstoßen hat oder seine Beitragspflicht seit mehr als einem Jahr nicht erfüllt. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen.
- (5) Mitglieder des FABW, denen die Gemeinnützigkeit aberkannt wird, verlieren automatisch auch die Mitgliedschaft im FABW.
- (6) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten der Mitglieder, ausgenommen die Verpflichtung zur Zahlung ausstehender Forderungen oder zur Wiedergutmachung verursachter Schäden.
- (7) Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des FABW oder Teile hiervon.
- (8) Ein Wiederaufnahmeantrag kann frühestens ein Jahr nach erfolgtem Austritt oder Ausschluss gestellt werden. Er unterliegt dem bei der Erstaufnahme vorgesehenen Verfahren.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht auf Vertretung, Betreuung und Unterstützung durch den FABW im Rahmen dieser Satzung. Ferner sind sie berechtigt, ihre Delegierten nach der Bestimmung dieser Satzung in die Hauptversammlung zu entsenden.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des FABW zu beachten, alle ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse zu respektieren und seine Ziele zu unterstützen. Angehörige der Mitglieder können Funktionen innerhalb des FABW übernehmen, soweit sie von den Mitgliedern bei der Hauptversammlung zu diesen Aufgaben gewählt wurden.

Die Stärkemeldung der Mitglieder muss mit Stichtag 01. Januar des lfd. Geschäftsjahres bis spätestens 31. Januar an das Präsidium erfolgen, ebenso sind die sich aus der Stärkemeldung ergebenden Mitgliedsbeiträge bis spätestens 15. Februar zu zahlen.

Unterstützung und Leistungen des FABW können nur erfolgen, wenn das Mitglied seiner Beitragspflicht nachgekommen ist.

## **§ 7**

### **Organe**

Die Organe des FABW sind:

- (1) die Hauptversammlung,
- (2) das Präsidium,
- (3) der Beirat,
- (4) die Sektionstage,
- (5) die Sektionsvorstände.

## § 8

### Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) ist das oberste Organ des FABW. Sie besteht aus:
  - a) den Delegierten der Mitglieder sowie
  - b) dem Präsidium.
- (2) Eine ordentliche Hauptversammlung findet jährlich statt. Sie ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig. Termin und Ort der Hauptversammlung werden von der vorausgehenden Hauptversammlung durch Beschluss festgelegt.
- (3) Die Einladung zur Hauptversammlung muss schriftlich oder per Email mit vorläufiger Tagesordnung mindestens 6 Wochen vor Durchführung allen Mitgliedern und den Angehörigen des Präsidiums zugestellt werden.

Die Tagesordnung der Hauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:

  - a) Feststellung der form- und fristgerechten Einberufung
  - b) Feststellung der Stimmberechtigung
  - c) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
  - d) Festsetzen der Tagesordnung
  - e) Bericht des Präsidiums und der Kassenprüfer
  - f) Entlastung des Präsidiums
  - g) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - i) Verschiedenes
- (4) Alle Mitglieder und das Präsidium sind berechtigt, schriftliche und begründete Anträge an die Hauptversammlung zu stellen. Alle Anträge zur Hauptversammlung sind dem Präsidenten mindestens 4 Wochen vor Durchführung schriftlich zuzuleiten. Die eingegangenen Anträge sind spätestens zwei Wochen vor Durchführung der Hauptversammlung den Mitgliedern und den Angehörigen des Präsidiums schriftlich oder per Email mitzuteilen.
- (5) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Zu einer Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Anträge, die nicht form- und fristgerecht eingereicht wurden, können nur als Dringlichkeitsanträge mit Zweidrittelmehrheit zur Beratung und Abstimmung gebracht werden.

Die Frage der Dringlichkeit ist ohne vorherige Beratung zu entscheiden, jedoch ist dem Antragsteller auf Wunsch zur Begründung der Dringlichkeit das Wort zu erteilen. Anträge zur Änderung der Satzung können nicht im Wege der Dringlichkeit eingebracht werden.
- (6) Die Mitglieder haben bei Abstimmungen in der Hauptversammlung pro angefangene 10 gemeldete Vereinsmitglieder eine Stimme. Die Festsetzung der Stimmen erfolgt auf Grund der nachweislich vorhandenen beitragspflichtigen gemeldeten Vereinsmitglieder mit dem Stand vom 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres.

Jedes Präsidiumsmitglied hat zusätzlich eine Stimme.  
Das Stimmrecht der Mitglieder kann nur durch einen Vertreter und nur einheitlich ausgeübt werden. Die Übertragung des Stimmrechts eines Mitgliedes auf ein anderes ist ausgeschlossen. Die Ausübung des Stimmrechts ist daran gebunden, dass das Mitglied seine Beitragsverpflichtungen vor Eröffnung der Hauptversammlung erfüllt hat.  
Ungültige Stimmen werden als nicht abgegeben gezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Zur Vereinfachung der Abstimmung kann die Hauptversammlung beschließen, zeitweilig auf die unterschiedliche Gewichtung der Stimmen zu verzichten. Der Beschluss muss einstimmig erfolgen und kann jederzeit durch ein Mitglied widerrufen werden.

- (7) Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es muss den Mitgliedern und dem Präsidium spätestens 2 Monate nach der Versammlung zugesandt werden (schriftlich oder per Email).
- (8) Über einen Punkt der Tagesordnung kann bei der Hauptversammlung nur einmal abgestimmt werden. Gegen Formfehler muss bis spätestens 3 Monate nach der Beendigung der Versammlung beim Präsidium Einspruch erhoben werden. Im anderen Fall sind die Beschlüsse verbindlich.
- (9) Sind bei Wahlen mehrere Bewerber für ein Amt vorhanden, erfolgt eine geheime Wahl.  
Blockwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.  
Ergibt die erste Wahl keine Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern statt, die die gleiche Stimmenzahl erhalten haben. Ergibt sich hierbei Stimmgleichheit, entscheidet das Los.  
Abwesende können nur dann gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitschaft zur Übernahme des Amtes schriftlich erklärt haben.
- (10) Für die Behandlung und Beschlussfassung über die Entlastung der Funktionsträger sowie bei Wahlen bestimmt die Hauptversammlung einen Wahlleiter, der dem Präsidium nicht angehören darf.
- (11) Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn das Präsidium oder ein Drittel der Mitglieder die Durchführung beantragt. Außerordentliche Hauptversammlungen sind nach den Bestimmungen des §8 durchzuführen, jedoch werden die festgelegten Fristen auf die Hälfte verkürzt.

## **§ 9 Präsidium**

- (1) Das Präsidium des FABW besteht aus:
  - (a) Präsident,
  - (b) Vizepräsident,
  - (c) Schatzmeister,
  - (d) Generalsekretär.
- (2) Vorstand des FABW im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident Sie sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.
- (3) Die Angehörigen des Präsidiums werden, ab dem Zeitpunkt der Wahl, von der Hauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie sind an die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Beschlüsse der Hauptversammlung gebunden.  
Eine Person darf innerhalb des Präsidiums des FABW nur ein Amt innehaben. Jedes Mitglied kann höchstens mit zwei Ämtern im Präsidium vertreten sein. Das Präsidium bleibt bei Rücktritt und Ende der Amtszeit solange als geschäftsführender Vorstand im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.  
Scheidet ein Angehöriger des Präsidiums vor Ende der Amtszeit aus, so kann das Präsidium kommissarisch einen Vertreter bis zur nächsten HV wählen. Diese wählt einen neuen Angehörigen des Präsidiums für die laufende Wahlperiode.

- (4) Das Präsidium tritt bei Bedarf zusammen. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Angehörige anwesend sind, und beschließt mit einfacher Mehrheit. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (5) Die Angehörigen des Präsidiums übernehmen folgende Aufgaben:
  - (a) Der Präsident leitet den FABW und vertritt ihn nach innen und außen.
  - (b) Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
  - (c) Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des FABW. Er sorgt für den einwandfreien Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben und erstellt den Haushaltsplan.  
Auszahlungen außerhalb des Haushaltsplanes darf er nur mit Zustimmung eines vertretungsberechtigten Präsidiumsmitgliedes vornehmen.
  - (d) Der Generalsekretär leitet die Geschäftsstelle nach der Weisung des Präsidenten sowie in Übereinstimmung mit der Satzung und den Beschlüssen der Hauptversammlung. Er ist zugleich Schriftführer. Die Geschäftsstelle erledigt alle administrativen Aufgaben nach der Weisung des Präsidenten bzw. des Vizepräsidenten.

## **§ 10**

### **Kassenprüfer**

Zwei von der Hauptversammlung zu wählende Kassenprüfer überwachen die Abwicklung der Finanzgeschäfte. Ihre Wahl erfolgt analog zu der der Präsidiumsmitglieder durch die Mitgliederversammlung für 3 Jahre.

## **§ 11**

### **Beirat**

- (1) Zur Unterstützung des Präsidiums und zur Interessenwahrung der Mitglieder ist dem Präsidium ein Beirat beigeordnet. Er besteht aus:
  - (a) den Sektionsleitern,
  - (b) dem Referenten für Fachübungsleiterausbildung,
  - (c) dem Referenten für Jugendarbeit,
  - (d) dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit.Der Beirat berät das Präsidium hinsichtlich der von ihm betreuten Bereiche.
- (2) Die Sektionsleiter nehmen die Interessen ihrer Sektion im FABW wahr.
- (3) Der Referent für die Fachübungsleiterausbildung ist für die Planung und die Durchführung der Fachübungsleiterausbildung im Einvernehmen mit dem Präsidium verantwortlich.  
Seine Aufgabe wird in einer eigenen Ordnung festgelegt. Die Wahl erfolgt durch die Hauptversammlung für die Dauer von drei Jahren, analog der Amtszeit des Präsidiums.
- (4) Der Referent für Jugendarbeit betreut im Einvernehmen mit dem Präsidium die Aikidojugend, soweit dies nicht durch die Sektionen erfolgt.  
Er berät die Mitglieder beim Aufbau von Jugendgruppen.  
Er wird durch die Jugendvertreter der Mitglieder für die Dauer von drei Jahren gewählt oder die Wahl erfolgt durch die Hauptversammlung für die Dauer von drei Jahren, analog der Amtszeit des Präsidiums.
- (5) Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit pflegt die Kontakte zu den Publikationsorganen, ist zentraler Ansprechpartner für Veröffentlichungen des Fachverbandes und der Pressesprecher des FABW. Die Wahl erfolgt durch die Hauptversammlung für die Dauer von drei Jahren, analog der Amtszeit des Präsidiums.

## § 12

### **Sportbetrieb, Sektionen, Sektionsleiter und Sektionsvorstände**

- (1) Der Sportbetrieb, insbesondere die Bundesverbandszugehörigkeit, Lehrgangswesen sowie das Prüfungs- und Graduierungswesen wird in den verschiedenen im FABW vertretenen Sektionen abgewickelt.  
Sektionen sind Untergliederungen des FABW ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf Grundlage verschiedener Aikidoausprägungen.  
Jedes Verbandsmitglied gehört genau einer Sektion an.
- (2) Einen Sonderfall stellt die Sektion "Sonstige Gruppierungen" dar: sie wird von allen Verbandsmitgliedern gebildet, welche keiner anderen Sektion angehören. Daher vertritt sie auch keine einheitliche Aikidoausprägung und ist weder für die Verbandszugehörigkeit noch für Prüfungs- oder Graduierungswesen ihrer Mitglieder zuständig. Im Übrigen ist die Sektion "Sonstige Gruppierungen" den anderen Sektionen gleichgestellt.
- (3) Sektionen werden durch einfachen Beschluss der Hauptversammlung gebildet.
- (4) Bestehende Sektionen können nur einstimmig durch die Hauptversammlung aufgelöst werden. Der Antrag zur Auflösung muss in der Einladung zur Hauptversammlung angekündigt worden sein. Die Mitglieder der aufgelösten Sektion werden der Sektion Sonstige zugewiesen.  
Die Sektionen regeln alle Angelegenheiten, die nicht ausschließlich dem Präsidium, dem Beirat oder der Hauptversammlung vorbehalten sind, mit der größtmöglichen Selbständigkeit.  
Die Sektionen können, soweit es Vereinsrecht, Zuwendungszweck und die Satzung erlauben, über die beantragten und zugewiesenen Mittel gemäß dem genehmigten Verwendungszweck verfügen. Die Verwaltung und Buchhaltung der Mittel verbleibt beim FABW.  
Über die Sektionsangelegenheiten entscheiden die Sektionstage und die Sektionsvorstände. Der Sektionsvorstand wird entsprechend der Vorgehensweise zur Durchführung einer Hauptversammlung (s. § 8) von den Sektionsmitgliedern mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt. Stimmrecht am Sektionstag haben nur die unter der jeweiligen Sektion gemeldeten Mitglieder. Der Sektionsvorstand besteht mindestens aus dem Sektionsleiter.  
Darüber hinaus können ihm angehören:
  - ein oder mehrere stellvertretende Sektionsleiter
  - Sachbearbeiter für Öffentlichkeitsarbeit (sektionsbezogen)
  - Sachbearbeiter für Prüfungs- und Graduierungswesen,
  - Jugendvertreter (sektionsbezogen).

Die Tagesordnung eines Sektionstages muss wenigstens folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der form- und fristgerechten Einberufung,
- b) Feststellung der Stimmberechtigung,
- c) Genehmigung des Protokolls des letzten Sektionstages,
- d) Festsetzen der Tagesordnung,
- e) Bericht des Sektionsleiters,
- f) Entlastung des Sektionsleiters,
- h) Beschlussfassung über Anträge,
- j) Verschiedenes.

### **§ 13**

#### **Geschäftsordnung**

- (1) Für den Sportbetrieb werden den Sektionen Mittel entsprechend der Anzahl der im Vorjahr gemeldeten Aikidoka zur Verfügung gestellt.
- (2) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Hauptversammlung festgesetzt wird.
- (3) Kosten, die den Delegierten durch die Teilnahme an Hauptversammlungen entstehen, werden vom FABW nicht übernommen.  
Die Kosten der Mitglieder des Präsidiums übernimmt der FABW im Rahmen einer Reisekosten- und Spesenordnung.

### **§ 14**

#### **Ordnungen**

Das Präsidium kann für die interne Organisation vorläufige Ordnungen beschließen, die der nächsten Hauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen sind.

Ordnungen können erlassen werden für:

- Fachübungsleiterausbildung
- Reisekosten und Spesen
- Jugendbereich
- Verfahren im Streitfall (Schiedsgerichtsordnung)
- Ehrungen.

### **§ 15**

#### **Verfahren im Streitfall**

Streitfragen zwischen dem FABW und seinen Mitgliedern und Streitigkeiten der Mitglieder des FABW untereinander, die sich aus dem Mitgliedsverhältnis oder aus den Organen des FABW ergeben, werden vor Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht geschlichtet.

Die Verfahrensweise im Streitfall regelt die Schiedsgerichtsordnung.

### **§ 16**

#### **Haftung**

Der FABW haftet nicht für Vermögens-, Sach- und/oder Personenschäden, die den Angehörigen seiner Mitglieder im Rahmen des Sportbetriebs oder des Besuchs von Veranstaltungen des FABW entstehen. Aus Entscheidungen der Organe des FABW können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.

### **§ 17**

#### **Auflösung**

- (1) Nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Hauptversammlung kann die Auflösung des FABW beschließen.
- (2) Zur Auflösung des FABW ist eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen bei geheimer Abstimmung erforderlich.
- (3) Bei Auflösung des FABW oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.  
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.